

# Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2015



# Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2015

Autorin:  
MMag. Dr. Christine Knauer

Projektassistenz:  
Christa Preißl

Wien, im Mai 2016

Herausgeber und Verleger: Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, 1010 Wien,  
Tel. +43 1 515 61, Fax +43 1 513 84 72, Homepage: [www.goeg.at](http://www.goeg.at)

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

# Inhalt

Inhalt .....	III
1 Einleitung .....	1
2 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 12.1 B-PCGK) .....	1
3 Darstellung der Geschäftsleitung (Punkt 12.2 B-PCGK) .....	3
4 Darstellung der Vergütungen (Punkt 12.3 B-PCGK).....	3
5 Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 12.4 B-PCGK) .....	3
6 Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 12.5 B-PCGK) .....	3



# 1 Einleitung

Die Geschäftsführung der Gesundheit Österreich GmbH wurde vom Eigentümer aufgefordert, zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 einen Corporate Governance Bericht gem. Punkt 12.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) zu erstellen.

Der B-PCGK enthält zwingende Regelungen (L) und Empfehlungen (C), wird von diesen abgewichen, so ist dies im Corporate Governance Bericht auszuweisen und zu begründen.

Für die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gilt ein eigenes Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), laut diesem ist die GÖG in drei Geschäftsbereiche gegliedert:

- » Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)
- » Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)
- » Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Das GÖGG listet zudem die Organe der GÖG taxativ in § 7 auf:

- » Generalversammlung
- » Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- » Institutsversammlung
- » Kuratorium

## 2 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 12.1 B-PCGK)

Die Corporate Governance der GÖG entspricht großteils den Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK. In der untenstehenden Tabelle 1 sind die Abweichungen vom B-PCGK, die für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt wurden, angeführt, die zugehörigen Kommentare beinhalten die jeweilige Begründung.

Vorab ist zu den Abweichungen festzuhalten, dass in § 7 GÖGG über die Organe der Gesellschaft kein Aufsichtsrat als Überwachungsorgan angeführt ist. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt somit gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Bundesministerium für Gesundheit als Anteilseigner und keinem eigenen Überwachungsorgan, wodurch jene Regelungen des B-PCGK nicht erforderlich sind, die das Überwachungsorgan betreffen (insbesondere die Regeln zu Punkt 11).

Tabelle 1:

Abweichungen vom B-PCGK im Geschäftsjahr 2015 mit Begründungen und ggf. Handlungsbedarf

Regel Nummer	Kommentar	Handlungsbedarf
6 Verankerung des Kodex		
6.2 Verankerung über die Überwachungsorgane des Unternehmens (L-Regel)	Diese Regelung des B-PCGK steht dem § 7 GÖGG entgegen, dieser listet die Organe der Gesellschaft taxativ auf, darin ist kein Aufsichtsrat angeführt. Das GÖGG ist im Sinne der lex-specialis-Regel dem B-PCGK jedenfalls vorrangig. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt somit dem Anteilseigner (siehe Punkt 11.7 B-PCGK) in Form der Generalversammlung. Für die Generalversammlung gelten die Vorschriften lt. GmbHG.	-
7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner		
7.6.1 Sicherung der Einflussnahme des Bundes - Überwachungsorgan (C-Regel)	Diese Regelung des B-PCGK steht dem § 7 GÖGG entgegen, dieser listet die Organe der Gesellschaft taxativ auf, darin ist kein Aufsichtsrat angeführt. Das GÖGG ist im Sinne der lex-specialis-Regel dem B-PCGK jedenfalls vorrangig. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt somit dem Anteilseigner (siehe Punkt 11.7 B-PCGK) in Form der Generalversammlung.	-
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan		
8.1 Grundsätze, 8.2 Vertraulichkeit beim Zusammenwirken und 8.3 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans	Diese Regelungen in Abschnitt 8 des B-PCGK stehen dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht und somit die Überwachung der Geschäftsführung dem Anteilseigner in Form der Generalversammlung obliegt (siehe Punkt 11.7 B-PCGK). Inhaltlich gesehen werden die Regelungen in Abschnitt 8 jedoch durch das dem Kodex entsprechende Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Generalversammlung erfüllt.	-
9 Geschäftsleitung		
9.2.1 Anzahl der Mitglieder, „4-Augen-Prinzip“ (C-Regel)	Das GÖGG sieht in § 8 vor, dass die Gesellschaft durch einen Alleingeschäftsführer vertreten wird. Der Alleingeschäftsführer vertritt selbstständig. Dem Erfordernis des 4-Augen-Prinzips wird im Innenverhältnis durch Festlegungen in der Büroordnung Rechnung getragen. Diese sieht insbesondere für Korrespondenz, Bestellwesen und Zahlung spezielle Unterschriftenregelungen vor, die dem 4-Augen-Prinzip entsprechen.	-
11 Überwachungsorgan		
11.1 - 11.6 Überwachungsorgan (L- und C-Regeln)	Diese Regelungen in Abschnitt 11 des B-PCGK stehen dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht und somit die Überwachung der Geschäftsführung dem Anteilseigner in Form der Generalversammlung obliegt (siehe Punkt 11.7 B-PCGK). Inhaltlich gesehen werden die Regelungen des Abschnitt 11, mit Ausnahme der unten angeführten Punkte, jedoch seitens der Generalversammlung erfüllt.	-
11.2.1.2 Frauenquote (C-Regel) und 11.2.3.1 stv. Vorsitzende/r im Überwachungsorgan (L-Regel)	Die Generalversammlung wird durch eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert (nominierter Eigentümervertreter ist derzeit Herr SC Dr. Clemens Martin Auer). Die Frauenquote kann daher nicht eingehalten werden, ebensowenig die Wahl eines stellvertretenden / einer stellvertretenden Vorsitzenden.	-
11.6.7 Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans (L-Regel)	Die Anteilseignerversammlung nimmt die Aufgaben des Überwachungsorgans wahr, daher ist es unvermeidbar, dass das Mitglied der Anteilseignerversammlung auch Mitglied des Überwachungsorgans ist. Anzumerken ist hierzu aber, dass Überwachungsfunktionen auch von anderen Personen im BMG sowie von der vom BMG beauftragten Buchhaltungsagentur des Bundes wahrgenommen werden.	-



### 3 Darstellung der Geschäftsleitung (Punkt 12.2 B-PCGK)

Das GÖGG sieht in § 8 vor, dass die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer vertreten wird. Herr Mag. Georg Ziniel, MSc., geb. 1954 wurde am 1. August 2011 erstmals als Geschäftsführer der GÖG bestellt. Die Funktionsperiode endet gem. GÖGG nach fünf Jahren am 31. Juli 2016.

Mag. Ziniel, MSc. ist nicht Mitglied von Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Da Herr Mag. Ziniel, MSc. als Alleingeschäftsführer bestellt ist, ist eine Darstellung der Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht erforderlich.

### 4 Darstellung der Vergütungen (Punkt 12.3 B-PCGK)

Der Geschäftsführer erhielt für das Geschäftsjahr 2015 einen fixen Bezug von Euro 132.934 sowie Essensmarken im Wert von Euro 900. Die Vergütung beinhaltet keine erfolgsbezogene Komponente. Weiters wurde von der GÖG für den Geschäftsführer eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen (Euro 6.244,05 im Geschäftsjahr 2015).

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner in Form der Generalversammlung, wofür seitens der GÖG keine Vergütungen ausbezahlt werden.

### 5 Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 12.4 B-PCGK)

Die Gesundheit Österreich GmbH bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und hat umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kollektivvertrag bzw. in Betriebsvereinbarungen verankert und umgesetzt. Dazu zählen u. a. flexible Arbeitszeitgestaltung, Möglichkeit zur Telearbeit und zu Sabbatical, Anrechnung von Karenzzeiten und Förderung der Work-Life-Balance durch betriebliche Gesundheitsförderungsangebote (Gütesiegel Betriebliche Gesundheitsförderung).

Die Geschäftsführung der GÖG ist mit Herrn Mag. Georg Ziniel, MSc. männlich besetzt.

### 6 Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 12.5 B-PCGK)

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Da die letzte Überprüfung im Jahr 2014 für den Bericht 2013 erfolgt ist, wurde der vorliegende Bericht nicht extern evaluiert.